



Sitzung vom 10. April 2025

Geschäfts-Nr. 2024-1023

Beschluss Nr. 2025-91

23 Kanalisationen
23.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
Revision der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) per 01.01.2026
infolge Festsetzung neues Gebührenmodell für Abwasser, Verabschie-
dung zuhanden der Gemeindeversammlung

Weisung

1. Ausgangslage

Die Firma Swissplan.ch führt jährliche Kontrollen über den Finanzhaushalt der Gemeinde Zell durch. Bereits seit 2021 ist die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im Defizit. Am 5. Oktober 2023 hat der Gemeinderat mit Beschluss Nr. 2023-182 dem Antrag der Bereichsleiterin Tiefbau und Werke zugestimmt, die Mengengebühr wie bisher bei CHF 1.70/m³ zu belassen und die Grundgebühr um 100 % von CHF 36.00 auf CHF 72.00 pro m³ Nennbelastung des Wasserzählers zu erhöhen. Der Beschluss inklusive aller relevanten Unterlagen wurden dem Preisüberwacher zur Überprüfung zugestellt. Der Preisüberwacher hat am 5. Januar 2024 Stellung genommen. Unter den Beurteilungsgrundlagen wird erwähnt, dass der Bedarf für die geplante Gebührenerhöhung gegeben ist und daher diese nicht beanstandet wird. Zum Gebührenmodell überlässt er uns nachfolgende Empfehlungen:

Ein grosser Teil der Kosten der Abwasserentsorgung fällt unabhängig vom Verbrauch an. Daher sollten bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell mindestens 50 % der Einnahmen über verbrauchs-unabhängige Gebühren (Grundgebühren) generiert werden.

Je nach Anteil der Gebühreneinnahmen, welcher über die Grundgebühren generiert wird, sind die Anforderungen an die Bemessungskriterien für diese Gebührenkomponente unterschiedlich. Mit einer einheitlichen Taxe pro Anschluss sollte nicht mehr als die Hälfte der Gebühreneinnahmen generiert werden. Eine einheitliche Taxe pro Wohnung sollte auch bei Einpersonenhaushalten (Modellhaushalt des Preisüberwachers) nicht höher ausfallen als die Belastung durch die Verbrauchsgebühr.

1.1 Ausarbeitung neues Gebührenmodell Swissplan.ch

Die Gemeinde Zell beauftragte die Firma Swissplan.ch, den Empfehlungen des Preisüberwachers zu folgen. Mit den übermittelten Daten zu den verschiedenen Gebührenobjekten konnte Swissplan.ch die Grundlagen für eine Tarifberechnung erstellen und ein Gebührenmodell entwickeln, das sowohl dem Verursacherprinzip als auch dem Äquivalenzprinzip entspricht.

Die neue Bemessungsgrundlage ergibt folgende Rechnung:

Tarifikalkulation	Anteil	Menge	Einheit	Franken	Tarif Fr./Einheit
Mengengebühr	50%	378'935	m3	519'795	1.37
Grundgebühr	50%	7'618	Zählereinheiten	259'898	34
		2'765	Wohneinheiten	259'898	
		321	1 und 2 Zimmer	18'610	58
		1'288	3 und 4 Zimmer	99'562	77
		1'030	5 + Zimmer	99'523	97
		126	Gewerbe	7'305	58
			Kontrolle	225'000	

Tarife gerundet		Einheit	Tarif Fr./Einheit
Mengengebühr		m3	1.40
Grundgebühr		Zählereinheiten je Q4 m3/h	35
		Wohneinheiten 1 und 2 Zimmer	60
		3 und 4 Zimmer	75
		5 + Zimmer	95
		Gewerbe	60
Grundgebühr für EFH	nach neuem Modell	Zähler DN20	270
	nach bisherigem Modell	Zähler DN20	360

Die Grundgebühr für die Abwasserentsorgung setzt sich neu zusammen aus einer Mischrechnung von Zählergrösse und Wohneinheit. Es wird eine Grundgebühr pro Zählergrösse mit CHF 35.00/m³ berechnet, zzgl. einer Pauschale pro Wohneinheit je nach Grösse der Wohnung, wie die folgenden Berechnungsbeispiele zeigen:

Einfamilienhaus/EFH 5.5 Zimmer Wasseruhr Zählergrösse 5 m³

<i>neu</i>		<i>bisher</i>
CHF 35.00/5m ³	CHF 175.00	CHF 360.00 (CHF 72.00/5m ³)
zzgl. Pauschale 1 x 5+ Zimmer	CHF 95.00	
Gesamttotal	CHF 270.00	CHF 360.00

Mehrfamilienhaus Wasseruhr Zählergrösse 5 m³ und insgesamt 4 Wohnungen

<i>neu</i>		<i>bisher</i>
CHF 35.00/5m ³	CHF 175.00	CHF 360.00 (CHF 72.00/5m ³)
zzgl. Pauschale 1 x 2-Zi.-Wohnung	CHF 60.00	
zzgl. Pauschale 1 x 3.5-Zi.-Wohnung	CHF 75.00	
zzgl. Pauschale 1 x 4.5-Zi.-Wohnung	CHF 75.00	
zzgl. Pauschale 1 x 5-Zi.-Wohnung	CHF 95.00	
Gesamttotal	CHF 480.00	CHF 360.00

Gewerbe Wasseruhr Zählergrösse 5 m³

<i>neu</i>		<i>bisher</i>
CHF 35.00/5m ³	CHF 175.00	CHF 360.00 (CHF 72.00/5m ³)
zzgl. Pauschale Gewerbe	CHF 60.00	
Gesamttotal	CHF 235.00	CHF 360.00

Um das 50/50-Verhältnis der Einnahmen zwischen der Grundgebühr und der Mengengebühr sicherzustellen, wird die Mengengebühr von CHF 1.70 auf CHF 1.40 gesenkt.

1.2 Verzicht auf Schmutz- und Regenwasserkomponente

An der Sitzung vom 27. März 2025 hat der Gemeinderat das Thema Schmutz- und Regenwasserkomponente separat beraten. Es wurde beschlossen, die Schmutz- und Regenwasserkomponente in der Bemessungsgrundlage gemäss dem Antrag der Ressortvorsteherin Tiefbau und Werke in der Berechnung wegzulassen. Das neue Gebührenmodell und der neue Gebührentarif sollen gemäss der Empfehlung der Swissplan.ch ohne die Schmutz- und Regenwasserkomponente berechnet und entsprechend angepasst werden.

1.3 Änderungen in der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)

Durch die Anpassung des Gebührenmodells wird vorgesehen in der SEVO folgenden Artikel zu ändern:

Artikel 24 Bemessung der Benutzungsgebühr

¹ Die Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Summe dreier Komponenten:

1. Grundgebühr pro m³ der maximalen Leistung des installierten Wasserzählers (Qmax)
2. Pauschale pro Haushalttyp
 - 1- bis 2 ½-Zimmerwohnung
 - 3- bis 4 ½-Zimmerwohnung
 - 5+-Zimmerwohnung
 - Gewerbe
3. Mengengebühr aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m³), unabhängig von der Bezugsquelle.

2. Erwägungen

An der Sitzung vom 16. Januar 2025 hat der Gemeinderat die Empfehlung der Bereichsleiterin Tiefbau und Werke zur Anpassung der Bemessungsgrundlage, des neuen Gebührenmodells und der neuen Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) per 1. Januar 2026 beraten und unterstützt diese. In der Folge hat die Bereichsleiterin Tiefbau und Werke die Unterlagen dem Preisüberwacher und der Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), zur Überprüfung eingereicht.

In der Stellungnahme des Preisüberwachers vom 24. Februar 2025 wird folgendes festgehalten:

Nach einer summarischen Prüfung der eingereichten Unterlagen wird festgestellt, dass die Gemeinde den Empfehlungen des Preisüberwachers im Bereich Abwasserentsorgung vom 4. Februar 2024 fast vollumfänglich gefolgt ist.

Mit der Unterbreitung der Anpassung der Gebühren ist die Gemeinde ihrer Konsultationspflicht gemäss Art. 14 Abs. 1 PüG nachgekommen. Die formellen Anforderungen sind somit erfüllt.

In der Stellungnahme der Baudirektion Kanton Zürich, AWEL, wird folgendes festgehalten:

Der Entwurf der neuen Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) entspricht inhaltlich mehrheitlich der genehmigten SEVO vom 29. November 2021. Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Bemessung der Benutzungsgebühren.

Die SEVO kann in der vorliegenden Form genehmigt werden.

3. Empfehlung

Der Gemeinderat Zell empfiehlt den Stimmberechtigten, die Anpassung der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) per 1. Januar 2026 zu genehmigen.

Beschluss:

1. Die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) Zell vom 29. November 2021 wird aufgehoben.
2. Die geänderte Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) Zell wird mit Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindeversammlung genehmigt.
3. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:
 1. Die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) wird genehmigt.
 2. Der Gemeinderat wird beauftragt, die daraus resultierenden Änderungen in den Gebührentarif per 1. Januar 2026 zu übernehmen.
4. Die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) ist nach der Verabschiedung durch die Gemeindeversammlung dem AWEL und der Baudirektion zur Genehmigung einzureichen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - 5.1 Baudirektion Kanton Zürich, AWEL, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
 - 5.2 Preisüberwacher, PUE, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern
 - 5.3 Rechnungsprüfungskommission Zell, Präsident Michael Stahel (per E-Mail)
 - 5.4 Werkvorsteherin (per E-Mail)
 - 5.5 Abteilungsleiter Infrastruktur (per E-Mail)
 - 5.6 Bereichsleiterin Tiefbau und Werke (per E-Mail)
 - 5.7 Abteilung Finanzen (per E-Mail)
 - 5.8 Vorarchiv Gemeinderatskanzlei

G E M E I N D E R A T Z E L L

Regula Ehrismann
Gemeindepräsidentin

Claudia Oswald
Gemeindeschreiberin

Versandt: 15. April 2025